

## **Belehrung über die Rechtsfolgen einer Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung in der Schweiz**

### **I. Verwandtschaft mit dem Vater**

Mit der Beurkundung der Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung entsteht eine nach deutschen Gesetzen wirksame Vaterschaft. Damit (siehe Punkte II) treten die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein.

### **II. Elterliche Sorge**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern unterliegt nach der wirksamen Anerkennung der Vaterschaft grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Wohnsitz des Kindes in der Schweiz, so können Eltern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit nur bei den schweizerischen Behörden erklären, gemeinsam die Sorge für das Kind übernehmen zu wollen. Besteht eine nach deutschen Gesetzen wirksame Vaterschaft, so ist auch die in der Schweiz aufgenommene Sorgeerklärung für Deutschland wirksam.

Wurde ggf. von den Eltern bereits in Deutschland vorgeburtlich eine Sorgeerklärung abgegeben, so ist diese nicht wirksam, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Aufnahme der deutschen Sorgeerklärung keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

### **III. Staatsangehörigkeit des Kindes**

Ist die Mutter Deutsche, erwirbt das Kind automatisch von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung.

Ist (nur) der Vater Deutscher, erwirbt das nach dem 30.06.1993 außerhalb einer Ehe geborene Kind durch eine nach deutschen Gesetzen wirksame Vaterschaftsanerkennung ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit – und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt, sofern der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes deutscher Staatsangehöriger war.

### **IV. Name des Kindes**

In den meisten Fällen erhält ein außerhalb einer Ehe geborenes deutsches Kind automatisch den Namen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes trägt. Nicht nur bei deutsch-schweizerischen Doppelstaaten kann dies zu Abweichungen zwischen der schweizerischen Geburtsurkunde und dem ersten auszustellenden deutschen Pass des Kindes führen (auch hinkende Namensführung genannt).

Bei entsprechendem Wunsch gibt es drei Möglichkeiten, dem Kind den Namen des Vaters zu erteilen:

1. Die alleinsorgeberechtigte Mutter erklärt, dass das Kind den Namen des Kindesvaters führen soll und der Kindesvater stimmt dem zu.



2. Bei Begründung der gemeinsamen Sorge (z.B. mit Aufnahme der Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung und bereits in der Schweiz aufgenommener Sorgeerklärung) kann das Kind ebenfalls den Namen des Kindesvaters erhalten.
3. Besitzt ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, so kann dem Kind durch Erklärung auch ein Namen nach einem ausländischen Recht erteilt werden.

Für alle drei Varianten ist eine Namensklärung bei der Botschaft Bern notwendig.

## **V. Verfahren bei der Botschaft**

Sie werden nach Eingang der Unterlagen zu einem Termin in die Botschaft Bern eingeladen. Dort werden zeitgleich alle notwendigen Dinge, die zur Beantragung eines deutschen Passes notwendig sind, vorgenommen (kombinierter Termin: Beurkundung Zustimmungserklärung, ggf. Namensklärung und Passantrag).

Ich/wir bestätige/n, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.  
Bern, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en)

Stand Januar 2017

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz Sorgfalt kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.